

AMTSBLATT

15.10.2025 - Ausgabe 22/2025

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom 28.08.2024	182
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Donnersbergkreises über die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	193
Öffentliche Bekanntmachung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern über die Sammlung und Beförderung von Elektro und Elektronikgeräten	197
Öffentliche Bekanntmachung nach § 57 LKO i.V.m § 110 Abs. 6 GemO über die Auslegung der Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Gewährung von Unterhaltsvorschuss durch den Donnersbergkreis	201

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom 28.08.2024

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 17, 18, 20, 25, 27, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 und 5 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

der Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2017,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241),

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410) und

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

am 28.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Donnersbergkreises. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.donnersberg.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit und im Internet bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses werden wie in Abs. 1 im Amtsblatt des Donnersbergkreises bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.donnersberg.de>.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

(1) Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.

(2) Zwischen Einladung und Sitzung der jeweiligen Ausschüsse müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.

§ 3

Ausschüsse des Kreistags

(1) Der Kreisausschuss hat 12 Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft
2. Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für medizinische Versorgung
5. Ausschuss für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz

Bei Bedarf kann der Kreistag weitere Ausschüsse bilden.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Ziffern 1 – 5 haben 12 Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in.

(4) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden aus der Mitte des Kreistags gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreisbürgern/innen gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen der Ausschussmitglieder.

(5) Für die Ausschüsse nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 kann der Vorsitzende sachkundige Personen (z. B. von Organisationen und Einrichtungen) als beratende Mitglieder berufen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Kreisausschuss

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. Die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist.
 - 1a. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO.

2. Die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes des Landkreises sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen.
3. Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen.
4. Die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
5. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 50.000 Euro.
6. Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem/der leitenden staatlichen Beamten/in und den leitenden kommunalen Beamten bis zu 1.500,00 €.
7. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 125.000 Euro.
8. Die Stundung kreiseigener Forderungen über 50.000 Euro.
9. Die unbefristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen über 50.000 Euro.
10. Der Erlass kreiseigener Forderungen bis 50.000 Euro.
11. Der Abschluss von Vergleichen ab einer Gesamtsumme der zugrundeliegenden Forderung über 50.000 Euro.
12. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises.
13. Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
14. Herstellung des Benehmens nach § 26 Abs. 5 SchulG.
15. Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 11b Satz 3 LKO.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

§ 4a

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf weitere Ausschüsse

(1) Auf den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft wird die Beschlussfassung und Entscheidung übertragen über:

1. Zuschussgewährungen zur Natur- und Landschaftspflege und für sonstige Fördermaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes bis zu 5.000 € im Einzelfall und

2. die Vergabe von Einzelgutachten bis zur Höhe von 10.000 € in Angelegenheiten der Planung bzw. Sanierung von Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Auf den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung wird zur Beschlussfassung und Entscheidung delegiert:

1. Die Zustimmung zur Fahrplangestaltung des ÖPNV unter Einschluss von Vergaben für einzelne Fahrleistungen bis zu 30.000 € und
2. die Zustimmung zu Straßenplanungen des Kreises auf der Grundlage des Investitions- und Finanzplanes, soweit es sich nicht um Neubaumaßnahmen handelt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

(1) Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall.
2. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall.
3. Die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses.
4. Die Stundung kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 € für die Dauer bis zu fünf Jahren im Einzelfall.
5. Die befristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen ab einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
6. Die unbefristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
7. Der Erlass kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall.
8. Der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 50.000 €.
9. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 20.000 € im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand.

(2) Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.
- (2) Ein Kreisbeigeordneter bzw. eine Kreisbeigeordnete kann hauptamtlich bestellt werden. (3) Für die Verwaltung des Kreises können Geschäftsbereiche gebildet werden.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 40,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 100 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an min. der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 25 € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 25 € je Sitzung.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch maximal zwölf betragen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1. Ein monatlicher Grundbetrag wird nicht gewährt.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Der/Die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags berechnet.

(2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistages oder nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 9 LKomBesVO.

§ 11

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes

(1) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur, seine ständigen Vertreter/innen, die Kreisausbilder, der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten monatlich im Voraus für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlich auszuübenden Aufgaben verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen der ständigen ehrenamtlichen Vertreter/innen des/der Brand- und Katastrophenschutzinspektors (BKI) betragen gemäß § 8 Abs. 2 FeuerwEntschV RP den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des BKI, soweit er/sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben des BKI wahrnimmt.

(3) Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 2 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Mindestgrundbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Satzes.

(4) Die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leitungen der KatS-Einheiten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Als Entschädigung für die Führer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wird der Höchstsatz gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Es sind dies:

- der Führer der Technischen Einsatzleitung (TEL),
- die Führer (Verbands-, Zugführer) der Schnell-Einsatz-Gruppen gemäß der AEP Gesundheit, sowie der Medizinischen Task Force,

- der KatS-Fernmeldesachbearbeiter (FmDi) als Leiter des Fernmeldedienstes,
- der/die Fachberater/in Gesundheit (Sprecher/in der Leiter KatS-Fernmeldesachbearbeiter (FMDi) als Leiter des Fernmeldedienstes

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter können 50% der Entschädigung der in Satz 2 genannten Führungskräfte erhalten, soweit diese regelmäßig einen Teil der Aufgaben der Führungskraft wahrnehmen.

(5) Als Entschädigung für die Führungskräfte von Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, die Gruppenführer der SEG, die Leitungen des Fernmeldebetriebes (Fahrzeugführer Einsatzleitwagen 1 und 2) und Informations- und Kommunikationszentrale, Leiter Drohneneinheit, sowie dem Führer der Rettungshundestaffel (RHS) werden 70% des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs.2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter können 50% der Entschädigung der Führungskräfte erhalten, soweit diese regelmäßig einen Teil der Aufgaben der Führungskraft wahrnehmen.

(6) Der/Die Kreisfeuerwehrobermann/frau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des § 9 FeuerwEntschVRP genannten Betrages.

(7) Die Kreisausbilderinnen und/oder die Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Satzes. Die gleiche Aufwandsentschädigung erhält das Bedienpersonal der kreiseigenen Atemschutzübungsstrecke.

(8) Die Zugführerin oder der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des aus dem Mindest- und dem Höchstsatz für Wehrleiter errechneten Mittelwertes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Führerin oder des Führers des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Zugführerin oder des Zugführers, wenn sie oder er einen Teil der Aufgaben der Zugführerin oder des Zugführers regelmäßig wahrnimmt. Werden für jede Komponente eigene Zugführer bestellt, so sind deren Aufwandsentschädigungen zusammen auf den sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Betrag begrenzt.

(9) Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Mindestsatzes.

(10) Die Gerätewarte/innen für die KatS-Einheiten erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelwertes zwischen dem jeweiligen Mindest- und Höchstsatz gemäß § 11 Abs. 5 FeuerwEntschV RP.

(11) Die KatS-Helfer können für jede geleistete Einsatzstunde und jede im Rahmen einer angeordneten Alarmübung geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € erhalten, wenn diese länger als 120 Minuten andauerten. Einsatzkräfte, die in ihrer ernannten Funktion am Einsatz und den angeordneten Alarmübungen teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach Satz 1, wenn sie bereits für diese Funktion eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(12) Der Verdienstaufschlag von selbstständig Tätigen im Rahmen von Einsätzen und Lehrgängen wird mit einem pauschalen Stundensatz von 30,00 € abgegolten.

(13) Die KatS-Helfer, die für den Landkreis an mehrtägigen und notwendigen Lehrgängen teilnehmen und hierfür keinen Verdienstaufschlag beantragen, erhalten nach Vorlage des Lehrgangsnachweises eine Aufwandsentschädigung für jeden geleisteten Tag in Höhe von 50,00 Euro.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher, der Leitung und stellvertretenden Leitung des Kreismedienzentrums sowie vom Kreistag bestellten Beauftragten

Die Patientenfürsprecher, die Leitung des Kreismedienzentrums sowie bestellte Beauftragte erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung von monatlich 125,00 € und Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Die stellvertretende Leitung des Kreismedienzentrums erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des hälftigen Betrages nach Satz 1 sowie Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der/die Kreisjagdmeister/in monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Sockelbetrages in Höhe von 102,26 € zuzüglich einem Betrag in Höhe von 1,02 € für jeden Jagdbezirk einschließlich der Teiljagdbezirke.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der/die Kreisjagdmeister/in für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese neu gefasste Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom 01.08.2019 und 29.09.2021 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 28.08.2024
Kreisverwaltung des Donnersbergkreises
gez.
(Rainer Guth)

Öffentliche Bekanntmachung

der

Satzung des Donnersbergkreises über die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 aufgrund § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. I Nr. 351) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) trägt für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Darunter fällt u. a. die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in seinem Planungsgebiet. In § 80 SGB VIII ist die Jugendhilfeplanung normiert. Aus der beschriebenen Planungsverantwortung ergibt sich ein in die Zukunft gerichteter Gestaltungsprozess, der u. a. die KiTa-Bedarfsplanung umfasst (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SB VIII).

Hieran knüpft § 19 Abs. 1 KiTaG an. Demnach gibt die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt gemäß § 19 Abs. 2 KiTaG jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 S. 1 KiTaG und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 KiTaG erforderlich sind. Im Bedarfsplan sind auch die Festlegungen zu den Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen, zu treffen.

Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 5 Abs. 4 KiTaG).

Anlass zum Satzungserfordernis ist das zum 01.07.2021 in Kraft getretene KiTaG. Entsprechend der Vorgabe des § 5 Abs. 2 S. 2 KiTaG wurde zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, mittels einer Übergangsvereinbarung (vom 22.03.2024) für den Zeitraum vom 01.07.2021 – 31.12.2024 abgeschlossen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 1 Abs. 4 KiTaG). Ziel ist die Sicherstellung der Leistung sowie die Finanzierung der Kosten der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen im Donnersbergkreis.

§ 1

Betrieb von Kindertagesstätten

Entsprechend der Vorgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG muss der Träger der Tageseinrichtung bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Zu einer geordneten Umsetzung des Systems Tageseinrichtung ist ein offener und transparenter Umgang miteinander unerlässlich:

1. Der Träger der Tageseinrichtung stellt die notwendigen Daten und Informationen entsprechend der Verpflichtung aus dem KiTaG mittels der Kita-Datenbank des Landes (KiDz) rechtzeitig zur Verfügung, sodass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den gesetzten Fristen die Gesamtverwendungsnachweise erstellen kann. Die Verpflichtung des Trägers zur Übermittlung der maßgeblichen Daten gemäß § 28 KiTaG besteht unabhängig davon.
2. Die Einzelverwendungsnachweise sind in Anlehnung an § 6 Abs. 7 S. 3 KiTaGAVO bis spätestens 31.03. des Folgejahres digital einzureichen.
3. Die Anträge auf Personalkostenzuschuss sind bis 15.01. des jeweiligen Jahres schriftlich zu stellen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt die Personalkosten so dann fest und zahlt diese in monatlichen Abschlägen aus.
4. Der Träger der Tageseinrichtung ist verpflichtet, die vollumfängliche Refinanzierung durch Landeszuweisungen sicherzustellen (insb. Platzbelegung § 25 Abs. 3 KiTaG; Lieferung der notwendigen Daten für den Gesamtverwendungsnachweis, Bestätigung über Ausgleichsmaßnahmen bei Personalunterschreitungen u.a.). Für ausbleibende Landeszuweisungen bleibt eine entsprechende Minderung der Personalkostenerstattung vorbehalten.
5. Der Träger der Tageseinrichtung informiert den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Plan der Belegungen, um Fehlbelegungen (§ 25 Abs. 3 KiTaG) zu vermeiden.
6. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann freie Plätze der Tageseinrichtung in Absprache mit dem Träger der Tageseinrichtung belegen; eine Ablehnung der Belegung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
7. Der Träger der Tageseinrichtung vergibt die Plätze nach transparenten Kriterien und stimmt die geplante Aufnahme ortsfremder Kinder im Voraus mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab. Die Aufnahme kreisfremder Kinder ist ohne vorherige Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht möglich.
8. Ergreift der Träger der Tageseinrichtung auch nach entsprechender Aufforderung nicht oder in nicht ausreichender Art und Weise geeignete Maßnahmen, die einer länger anhaltenden oder häufig aufeinander folgenden Reduzierung des Betreuungsangebots auf ein Angebot unterhalb des gültigen Rechtsanspruchs entgegenwirken, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe etwaige Ansprüche der Eltern beim Träger der Tageseinrichtung geltend machen.

§ 2

Finanzierung der Personalkosten gem. § 27 Abs. 1 KiTaG

- (1) Personalkosten i. S. d. § 25 Abs. 1 KiTaG, die nicht durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

- (2) Aufbauend auf der Übergangsvereinbarung vom 22.03.2024 wird rückwirkend zum 01.07.2021 folgende Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertageseinrichtungen festgesetzt:
- bei Kindertagesstätten in freier **kirchlicher Trägerschaft** 99,0 v. H. der anerkannten Personalkosten
 - bei Kindertagesstätten in sonstiger **freier Trägerschaft** 100,0 v. H. der anerkannten Personalkosten
- (3) Bei Kindertagesstätten in **kommunaler Trägerschaft** wird die Zuweisung ab dem Jahr 2026 auf 100,0 v. H. der anerkannten Personalkosten festgesetzt. Für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2025 beträgt die Zuweisung 87,5 v. H. der anerkannten Personalkosten.
- (4) Eine Unterdeckung, die dadurch entsteht, dass der Träger der Tageseinrichtung die vom Kreistag festgesetzten Elternbeiträge ganz oder teilweise nicht vereinnahmt, geht zu Lasten des Trägers der Tageseinrichtung.

§ 3

Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den notwendigen Kosten gem. § 27 Abs. 2 KiTaG

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich gem. § 27 Abs. 2 KiTaG entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.
- (2) Aufbauend auf der Übergangsvereinbarung vom 22.03.2024 wird als angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe rückwirkend zum 01.07.2021 für die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft ein Zuschlag von 3,5 v. H. der anerkannten Personalkosten festgesetzt. Für die Kindertagesstätten in sonstiger freier Trägerschaft bedarf es hierzu noch Individualvereinbarungen.
- (3) Für die Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft wird ein Zuschlag in Höhe von 3,5 % der anerkannten Personalkosten ab dem Jahr 2026 festgesetzt.

§ 4

Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Gemeinden an den Kosten gem. § 27 Abs. 3 KiTaG

- (1) Die Gemeinden werden gem. § 27 Abs. 3 KiTaG zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe herangezogen. Dies erfolgt bis 31.12.2025 auf Basis des Kreisausschussbeschlusses vom 21.04.1992.
- (2) Ab dem Jahr 2026 trägt der Landkreis bei allen Kindertageseinrichtungen 41,5 v. H. der
- Personalkostenzuweisungen an die Einrichtungsträger nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung
 - Zuweisungen für sonstige Kosten nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung
- (3) Ab dem Jahr 2026 tragen die Gemeinden die unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten (aktuell 44,7 v. H. bzw. 47,2 v.H.) sowie dem Kostenanteil des Donnersbergkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2

dieser Satzung (41,5 v.H.) verbleibenden Restkosten der Zuweisungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach §§ 2 und 3 dieser Satzung. Diese Restkosten werden auf den kreisangehörigen Raum umgelegt.

- (4) Die Verteilung des Gemeindeanteils gem. Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt durch Anwendung eines Verteilungsschlüssels. Dieser setzt sich aus der Zahl der Einwohner und Zahl der Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zusammen. Die Referenzzahlen sind die im Kommunalen Finanzausgleich zum 30.06. des Vorjahres enthaltenen Zahlen. Bei der Berechnung erfolgt die Verteilung der Kosten jeweils zu 50 v. H. nach der Einwohnerzahl und der Kinderzahl. Die ermittelten Beträge pro Einwohner bzw. Kind werden nach der kaufmännischen Regelung auf volle Euro-Beträge gerundet.
- (5) Für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2025 beträgt der Gemeindeanteil für die Sitzgemeinde einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft 12,5 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten. Eigene Aufwendungen der Sitzgemeinde für die Kindertagesstätte in freier Trägerschaft können entsprechend der Übergangsvereinbarung vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 zur Rahmenvereinbarung gem. § 5 Abs. 2 KiTaG nicht mehr angerechnet werden. Bis zum Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung werden diese Regelungen fortgesetzt.

§ 5 Fälligkeiten

- (1) Auf die nach §§ 2 und 3 voraussichtlich zu leistenden Zuwendungen werden monatliche Abschläge gewährt.
- (2) Auf die Beteiligung der Gemeinden nach § 4 wird ein Abschlag per 30.06. jeden Jahres in Höhe der voraussichtlichen Gemeindebeteiligung erhoben.
- (3) Eine endgültige Abrechnung mit den Trägern der Kindertagesstätten und den Gemeinden erfolgt nach bestandskräftigem Bescheid über den Gesamtverwendungsnachweis für den Landkreis über die Gewährung der Landeszuwendung nach § 25 Abs. 2 KiTaG (abschließender Zuwendungsbescheid gem. § 6 Abs. 9 KiTaGAVO).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 08.10.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

(Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern über die Sammlung und

Beförderung von Elektro und Elektronikgeräten

Die ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern macht in Vollzug des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) bekannt, dass sie mit dem Landkreis Donnersbergkreis, Kirchheimbolanden eine Zweckvereinbarung über die Sammlung und die Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten geschlossen hat. Die Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für nachstehende Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der gültigen Fassung wurde erteilt.

„Zweckvereinbarung über die Sammlung und die Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der **Landkreis Donnersbergkreis**, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, vertreten durch den Landrat Rainer Guth,

- im Folgenden „LK“ genannt -

und

die **Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern** gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK), Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Vorstand Jan B. Deubig,

- im Folgenden „ZAK“ genannt –

– beide gemeinsam als „Zweckvereinbarungspartner“ bezeichnet –

schließen gemäß §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) und § 3 Abs. 2 des Landkreisabfallwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207) folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Der LK ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) gem. § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in seinem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. In dieser Eigenschaft nimmt der LK u.a. nach § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz- ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) auch die Sammlung und den Transport von Elektro- und Elektronikgeräten (Altgeräte) vor. Insbesondere ist der LK nach § 13 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, eine kommunale Sammelstelle für Altgeräte vorzuhalten. Für die Entsorgung sind nach §§ 17, 18 ElektroG die Hersteller und Vertreiber der Geräte verantwortlich.

Der LK ist der ZAK mit Wirkung zum 01.01.2026 als weiterer Anstaltsträger beigetreten. Durch den Beitritt werden die dem LK nach §§ 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 KrWG obliegenden Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, nicht aber die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle, auf die ZAK übertragen.

Zur Erfüllung dieser Pflichten betreibt die ZAK nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Anstaltssatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) (nachfolgend Anstaltssatzung) das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen (Abfallwirtschaftszentrum). Im Rahmen des Abfallwirtschaftszentrums hat die ZAK nach Maßgabe von § 2 Abs. 10 Satz 2 Anstaltssatzung einen Wertstoffhof eingerichtet. Dieser fungiert für die Bürgerinnen und Bürger im gesamten Anstaltsgebiet u.a. als Sammelstelle für Altgeräte. Ergänzend findet eine Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten über ein Umweltmobil statt. Die ZAK nimmt die Aufgabe der Übergabestelle nach ElektroG einheitlich für das Anstaltsgebiet wahr und entscheidet insoweit auch über eine Optierung nach § 14 Abs. 5 ElektroG. Der ZAK obliegen insoweit auch die entsprechenden Informationspflichten und sie nimmt nach § 10 Abs. 8 Anstaltssatzung die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den Anstaltsträgern wahr.

Gemäß § 3 Abs. 2 LKrWG sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren. Zur Ergänzung des eigenen Sammelsystems des LK soll die ZAK – über die Anstaltssatzung hinaus – weitere Aufgaben übernehmen. Durch die nachfolgende Zweckvereinbarung sollen daher die Aufgaben der wohnortnahen Erfassung von Elektrogroßgeräten im Holsystem und von Elektro- und Elektronikkleingeräten im Bringsystem (Depotcontainer) mit befreiender Wirkung im Sinne des § 13 Abs. 1 KomZG auf die ZAK übertragen werden. Die Satzungs- und Gebührenhoheit des LK auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird von der nachfolgenden Zweckvereinbarung nicht berührt. Er bleibt auch weiterhin zuständig für die Einrichtung und den Betrieb von stationären Sammelstellen in seinem Hoheitsgebiet. Dies vorausgesetzt wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Der LK überträgt ab dem 01.01.2026 die ihm als öRE nach dem ElektroG obliegenden Aufgaben der Erfassung von Elektrogroßgeräten im Holsystem (§ 13 Abs. 3 Satz 1 ElektroG) und von Elektro- und Elektronikkleingeräten im Bringsystem (Depotcontainer; § 13 Abs. 1 Satz 1 ElektroG) auf die ZAK.

(2) Der LK bleibt zuständig, im Gebiet des Landkreises Donnersbergkreis weitere stationäre Sammelstellen (Bringsystem) einzurichten und zu betreiben, soweit er dies im Rahmen seiner Festlegung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 ElektroG für erforderlich hält. Die Aufnahme des Betriebs und jede Änderung der Sammelstelle ist der ZAK so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie die ihr nach dem ElektroG obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und die Meldefristen einhalten kann. Dem LK ist bekannt, dass die ZAK für die Verwertung von Altgeräten, soweit sie von ihrem Optierungsrecht nach § 14 Abs. 5 ElektroG Gebrauch macht, beauftragte Dritte einsetzt. Der LK wird im Falle der Aufnahme des Betriebs und von Änderungen der Sammelstellen die entsprechenden Vertragslaufzeiten berücksichtigen und die ZAK so rechtzeitig unterrichten, dass die ZAK dies im Rahmen der Drittbeauftragung umsetzen kann.

(3) Durch die Übertragung der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Aufgaben auf die ZAK wird der LK gem. § 13 Abs. 1 KomZG von den entsprechenden Pflichten frei. Die ZAK tritt insoweit in die Stellung des LK als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein. Die Satzungs- und Gebührenhoheit des LK bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Vorgaben zur Aufgabenwahrnehmung durch die ZAK und Entgelte

Einzelheiten zur Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung durch die ZAK und die vereinbarten Entgelte ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung wird.

§ 3 Dauer der Aufgabenübertragung, Kündigung, Aufhebung

(1) Die Grundlaufzeit der Zweckvereinbarung beginnt am 01.01.2026 und endet zum 31.12.2032. Danach verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Zweckvereinbarungspartnern mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist während der Grundlaufzeit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zu-letzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487), § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) bleibt unberührt.

(4) Beide Zweckvereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Sollte sich diese Einschätzung als fehlerhaft erweisen, erfolgt die Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen sowie die Jahresabrechnung ab diesem Zeitpunkt und ggf. auch rückwirkend mit MwSt. Die Zweckvereinbarungspartner sind im Falle von Satz 2 berechtigt, die Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Frist beginnt mit Zugang einer rechtsverbindlichen Feststellung der Umsatzsteuerbarkeit durch die Finanzverwaltung oder ein Gericht. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Zweckvereinbarungspartner im Fall der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

(5) Die Zweckvereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Zweckvereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss dieser Zweckvereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Zweckvereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Änderung der Zweckvereinbarung herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Zweckvereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

(6) Im Falle der Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der LK ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bzw. Aufhebung wieder für die Erfüllung der ihm nach dem ElektroG obliegenden Aufgaben der Erfassung von Elektro-großgeräten im Holsystem (§ 13 Abs. 3 Satz 1 ElektroG) und von Elektro- und Elektronikkleingeräten im Bringsystem (Depotcontainer; § 13 Abs. 1 Satz 1 ElektroG) zuständig. Eine weitere Auseinandersetzung oder ein Ausgleich ist nicht vorgesehen.

§ 4 Haftung und Schadenersatz

Wenn ein Zweckvereinbarungspartner schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist er dem Anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadenersatz verpflichtet. Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.

(3) Die Zweckvereinbarungspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Zweckvereinbarungsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit dieser Zweckvereinbarung angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

Kaiserslautern, den 29.08.2025
gez. Jan B. Deubig, Vorstand ZAK

Kirchheimbolanden, den 03.09.2025
gez. Rainer Guth, Landrat“

Öffentliche Bekanntmachung

nach

§ 57 LKO i.V.m § 110 Abs. 6 GemO über die Auslegung der Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Gewährung von Unterhaltsvorschuss durch den Donnersbergkreis

Die Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes vom 16.06.2025 im Rahmen der Prüfung der Gewährung von Unterhaltsvorschuss durch den Donnersbergkreis sowie die Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 28.08.2025 werden in der Zeit vom 06.11.2025 bis 14.11.2025 bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 128, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Bei Interesse an einer Einsichtnahme bitten wir vorab um Terminvereinbarung unter hfrey@donnersberg.de.

Kirchheimbolanden, den
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Guth)
Landrat